

Liebe Angehörige! Liebe Besucherinnen und Besucher!

Wir möchten Sie darüber informieren, dass mit **06.12.2021** die

1. Novelle der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

des Bundes in Kraft getreten ist.

Basierend auf dieser neuen gesetzlichen Vorgabe sind unter anderem auch Änderungen bei den Besuchsregeln (siehe Seite 2) in Kraft getreten.

Im Seniorenhaus Menda gelten folgende Besuchsregelungen:

- **Besuchszeiten (innerhalb der Einrichtung) weiterhin täglich von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr**
 - **Maximal 2 Besucher pro Bewohner pro Tag**
 - **Besuchszeit ist auf 30 Minuten beschränkt**
 - **Verpflichtende Anmeldung beim Eingang**
 - **Registrierung und Dokumentation**
 - **Vorlage eines Nachweises einer „geringen epidemiologischen Gefahr“**
(siehe dazu die Erklärungen auf der Seite 2)
- **und**
- **FFP-2-Maske ist während des gesamten Besuchs in der Einrichtung verpflichtend zu tragen**
 - **Händedesinfektion (beim Ein- und Austritt)**
 - **Besuche möglichst im Freien**
 - **Einhaltung der Husten- und Niesetikette**
- **Alle Anweisungen des Personals in Bezug auf die Hygiene sind bei Besuchen einzuhalten**

Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen sind unabhängig von den festgelegten Besuchszeiten immer möglich. Außerhalb der Besuchszeiten allerdings nur in Absprache mit dem Pflegepersonal!

Danke für Ihr Verständnis!
Heim- und Pflegedienstleitung

In der 1. Novelle der „5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung“ ist folgendes normiert:

Der Betreiber eines Pflegeheimes darf Besucher nur einlassen, wenn diese einen 2G-Nachweis und zusätzlich den Nachweis über ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen.

Als 2G Nachweis im Sinne der Verordnung gilt:

1. „1G-Nachweis“: Nachweis über ein mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

- a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 **270 Tage** zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
- b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 360 **270 Tage** zurückliegen darf,
- c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 **270 Tage** zurückliegen darf, oder
- d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 **270 Tage** zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der
- e) aa) lit. a oder c mindestens 120 Tage oder
- f) bb) lit. b mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen;

2. „2G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 oder ein

- a) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
- b) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

~~Ausnahme vom 1G bzw. 2G-Nachweis (gilt bis 06.12.2021):~~

~~Die Verpflichtung zur Vorlage eines der genannten Nachweise gilt nicht für Personen, die einen Nachweis über eine Erstimpfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 **und** einen Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen.~~

Diese Ausnahme gilt ab 6. Dezember NICHT mehr!